

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1931)
Heft: 26

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franco durch die ganze Schweiz: Bei der Expedition bestellt, jährlich Fr. 7.70. halbjährlich Fr. 4.— (Postcheck-Konto VII/128). Postabonnemente 30 Cts. Zuschlag. — Für das Ausland kommt das Auslandporto hinzu

Redaktion:
Dr. Viktor von Ernst, Prof. der Theologie, Luzern

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition:
Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Inhaltsverzeichnis.

Gedanken Pius XI. zum Priester-Ideal. — Die Enzyklika „Quadragesimo Anno“. — Aus der Praxis für die Praxis. — Vorlesungsverzeichnis. — Wir Priester. — Kirchenchronik. — Liturgischer Kurs Kirchenamtlicher Anzeiger.

Gedanken Pius XI. zum Priester-Ideal.

Der zehnte Pius hat dem katholischen Priester zum Andenken an sein goldenes Priesterjubiläum die prächtige hohepriesterliche Exhortatio ad clerum catholicum vom 4. August 1908 geschenkt, und damit seiner Hirten-sorge für die Priester ein unvergängliches Denkmal gesetzt. Zwei Jahrzehnte später hat der elfte Pius beim gleichen Anlasse eine andere Kundgebung ergehen lassen, mit der er sich seinem Vorgänger würdig an die Seite stellt. Beides sind Kundgebungen voll apostolischer Kraft und Eindringlichkeit, eine wahre magna charta priesterlicher Gesinnung und Betätigung. Pius XI. hat seine Gedanken ausgesprochen anlässlich der grossen Audienz, die er 5000 Theologen am 24. Juli 1929 im Damasushofe gewährte. Der Zeitpunkt der Theologen-Pilgerfahrt mag es mit sich gebracht haben, dass die deutschsprachlichen Gebiete schwach vertreten waren. Damit hängt es wohl zusammen, dass diese Papstgedanken zum Priesterideal bei uns weniger bekannt sind. Ein Zurückkommen darauf dürfte besonders zur Zeit der Priesterweihen weiterem Interesse begeben.

Pius XI. gab seiner tief empfundenen Freude darüber Ausdruck, so viele Alumnen des Heiligtums, die Hoffnung so vieler Kirchen, ja der Kirche selber, um sich zu sehen. Er entbot ihnen herzlich frohen Willkomm. Vor ihrem Abschied von den hl. Stätten und dem Vaterhause wolle er ihnen ein Wort der Erinnerung mitgeben, ein Wort vom Vaterherzen an ihre Herzen, ein kurzes Wort, in dem er ihnen aber doch viel sagen wolle.

1. Priesterliche Frömmigkeit.

„Das erste Andenken ist ein Andenken der Frömmigkeit, die vor allem Vollkommenheit ist, gewissermassen Königin aller Tugenden, Tugend der Religion! Diese Pietas macht die Vollkommenheit unserer Beziehungen zu Gott aus, schafft ihm gegenüber eine wahre Sohnesgesinnung. Sohnesgesinnung nennen wir ja gerade jene Pietät, die man gegen Vater und Mutter hegt. So gerade müssen wir mit dem lieben Gott verkehren, wie mit einem Vater, wie mit einem grossen und grundgütigen

Vater, mit einer Vertrautheit, die von Ehrfurcht und Zartsinn ohne Grenzen getragen ist. Diese Pietät lässt den Wunsch wach werden, wahre Priester in der Kirche Gottes zu sein, nicht Funktionäre und Beamte, sondern Söhne voll Liebe und Ergebenheit und Zartsinn gegen ihren Vater.

Alsdann ist auch eine Mutter da, der ihr warme Pietät schuldig seid: es ist die altehrwürdige Mutter in Rom, die Mutter aller Kirchen, die heilige römische Kirche. Seid dieser Mutter immer ergeben, allzeit bereit, ihrem Ruf zu folgen. Si tamen gustastis, quoniam suavis est Dominus, sagt St. Paulus. Auch Ihr habt bewundernd gesehen und erfahren, wie schön diese Mutter ist in all ihren Basiliken, Katakomben und Denkmälern, in ihrer Atmosphäre voll Glauben, Heiligkeit, Martyrium und Göttlichkeit. Hat man dies alles gesehen und erfahren, so muss man für diese Mutter die zartesten Gefühle der Pietät empfinden. Neben dieser Mutter steht ein Vater. Ihr seid gekommen, ihn in der Feierstunde seines Lebens zu besuchen, mit ihm Freude und Dank für sein Priesterjubiläum zu teilen. Er ist der Statthalter Christi. Umgebt ihn immer mit Sohnespietät, die nicht nur zu genauem Gehorsam bereit ist, sondern auch in die väterlichen Gedanken einzudringen sucht, um sie immer besser zu erfassen, vollkommener und treuer zu erfüllen.

Dieses dreifache Andenken der pietas divina, Romana, papalis möge immer ein unschätzbbares Kleinod des Priesterherzens sein.

2. Priesterliche Wissenschaft.

Sodann ein Andenken der Wissenschaft. Wie könntet Ihr als Alumnen des Heiligtumes, die zur Höhe des Priestertums streben, jenes so furchtbaren Schriftwortes vergessen: „Quia tu reppulisti scientiam, et ego repellam te, ne sacerdotio fungaris mihi!“! Damit wird die Liebe zur Wissenschaft mit aller nur wünschbaren Eindringlichkeit eingeschärft. Man kann, ja man muss sagen, dass dieses Wort für alle Priester geschrieben ist. Liebt die Wissenschaft, denn das heisst, die Wahrheit lieben, das heisst, den leuchtenden Strahl lieben, der vom Herzen Gottes kommt: Deus veritas est. Ego sum veritas! Darunter ist vor allem das Wissen des Priestertums zu verstehen, das Euch befähigt, seine Funktionen zu erfassen und zu erfüllen. Der Priester ist ja für das, was Gottes ist, bestellt: in iis quae sunt ad Deum!

Vor allem daher Wissen um die göttlichen Dinge, Wissen um Gott und Wissen um das, was dem Heile der Seelen dient. Diese Wissenschaft allein kann wahre Seelsorger schaffen, Mitarbeiter Christi selbst in der Rettung der Seelen. Dann aber auch alles andere Wissen, in welcher mannigfachen Art es immer sich darbietet: *Particulam boni doni ne praetereas!* Sammelt alle Schätze der Wissenschaft, die Ihr könnt, auch wenn es Opfer kostet. Wenn Ihr einst wahre Apostel seid, werdet Ihr in tausend Lagen des Lebens erfahren, wie das alles helfen kann im Dienste Gottes und der Seelen. Wie manches Mal gereicht das Ansehen von Bildung und Wissenschaft zum Heile der Seelen; wie manches Mal kann ein wenig Profanbildung die Ehre der heiligen Wissenschaft mehren und ihren wohltätigen Zwecken dienen!

Die Wissenschaft muss mit der Frömmigkeit sich verbinden. Die priesterliche Frömmigkeit muss von allem Anfang an eine eucharistische Frömmigkeit sein. Warum? Berufen, die Engel des Altares und Tabernakels zu sein, berufen, Euch und andere mit dem Fleisch und Blut des göttlichen Lammes zu nähren — was wäre da Euer Leben, wenn es nicht eucharistisch eingestellt ist? Und wie kann es das sein, wenn Ihr nicht von allem Anfang an die Eucharistie zum vorzüglichsten Gegenstande Eurer Frömmigkeit macht? Damit Ihr aber alle Schätze der unermesslichen Güte erfasst, und alle Süßigkeit, die im göttlichen Sakramente enthalten ist, müsset Ihr dieses Sakrament zum Gegenstand eines besonderen Studiums machen, zum Gegenstand andächtiger Betrachtung, zum Gegenstand dann vor allem der theologischen Wissenschaft. Eure Frömmigkeit wird nur dann wahrhaft eucharistisch sein, wenn auch Eure Wissenschaft eucharistisch eingestellt ist.

3. Priesterliche Tugenden.

Ein besonderes Andenken drängt sich dann auf: die Reinheit, welche dem ziemt, der ständig sich nährt vom Fleische jenes Lammes, das unter Lilien weidet; jene Reinheit, die, wie die Kirche täglich sich wundert und wir täglich singen und beten, keinen Abscheu empfunden hat vor der unaussprechlichen Reinheit Mariens: *Non horruisti virginis uterum!* Wie muss da unsere Reinheit beschaffen sein? Welche Reinheit wird für jene genügen, die bestimmt sind, Diener der göttlichen Eucharistie zu sein? Es sei eine engelgleiche Reinheit, gleichwie der Dienst, zu dem Ihr von Gott berufen seid, engelgleich ist und mehr als das. Und diese Reinheit ist nicht nur notwendig wegen Eurer Frömmigkeit, sondern auch um Eurer Wissenschaft willen, denn es steht geschrieben: *In malevolam animam non intrabit sapientia, neque habitabit in corpore subdito peccatis!* Die Wissenschaft ist ein Strahl des göttlichen, reinsten Lichtes. Reinheit des Geistes und Herzens, Reinheit des ganzen Lebens, aller Werke, des ganzen Seins eines Menschen, der nicht allein unter dem Auge Gottes lebt, sondern auch nahe seinem Herzen.

Endlich eine Ermahnung zur Demut. Alles ladet uns ein zu dieser Tugend, die Grundlage des ganzen geistlichen Gebäudes. Wenn wir uns daher nicht als

kleine Söhne dem himmlischen Vater gegenüber fühlen, wenn wir uns in einem Augenblicke von Geistesstörung nicht als allerkleinst vorkommen ihm gegenüber, wie nehmen wir uns da aus in seinem Hause? Demut des Geistes und Herzens, auch im Dienste der Wissenschaft, denn nicht wir messen die Wahrheit, sondern die Wahrheit misst uns, unerbittlich! Demut ist ein erstes Erfordernis der Wahrheit. Wehe dem anmassenden Geiste; er kann keine Gnade finden vor der Wahrheit; er wird in Finsternis oder Schmutz fallen, oder in beide.

Demut auch aus Gründen des priesterlichen Dienstes, zu dem ihr in der Kirche Gottes berufen seid, berufen, Mitarbeiter der Bischöfe, ja Christi selber zu sein in der Rettung der Seelen, er verlangt absolut Demut des Herzens, Demut des Geistes. Sie macht Euch zu willigen, hochherzigen, und willensstarken Werkzeugen eurer Oberhirten. Demut allein wird Euch die Wege des Gehorsams gehen lassen und der Disziplin, jenes so notwendigen Gehorsams, von dem man sagen könnte, Christus, der Göttliche Lehrmeister habe nichts anderes zu lehren gehabt als das. Der grösste Teil des Lebens eines Gottes ist in den Worten beschlossen: *Et erat subditus illis;* untertan, gehorsam, gleichsam als hätte er vor Allem und über Allem nur das zu lehren. Ohne Demut werdet ihr nie die Wege jenes Gehorsams gehen, jener Hochherzigkeit und Bereitwilligkeit, die Priester schafft, die in ihrer Tätigkeit nicht auf die Bedingungen und die Niedrigkeit der Arbeit schauen, sondern allein auf den Ertrag ewiger Güter.

Das sind die Andenken an den Vater: Pietät gegenüber Gott, gegenüber Rom, gegenüber dem Papste, eucharistische Frömmigkeit, heilige Wissenschaft und Demut.“

Dr. A. S.

Die Enzyklika „Quadragesimo Anno“ über die gesellschaftliche Ordnung, ihre Wiederherstellung und ihre Vollendung nach dem Heilsplan der Frohbotschaft.

(Fortsetzung.)

4. Lohngerechtigkeit.

Die Ausführung, von der Wir sprachen, geschieht auf dem Wege, dass der eigentumslose Nurlohnarbeiter durch Fleiss und Sparsamkeit sich jedenfalls zu einer gewissen bescheidenen Wohlhabenheit emporarbeitet. So erläuterten wir es ja bereits ganz im Sinne Unseres Vorgängers. Wovon anders aber als von seinem Lohn kann derjenige bei eingeschränkter Lebenshaltung etwas zurücklegen, der nichts anderes hat, als seine Arbeit, um sich Lebensunterhalt und Lebensbedarf zu erwerben? So kommen Wir zur Lohnfrage. Leo XIII. nennt sie eine „schwerwiegende Frage“. („*Rerum novarum*“ n. 34.) Wir wollen seine Lehren und Vorschriften nach Erfordernis genauer auslegen und weiter ausführen.

Das Lohnverhältnis nicht in sich ungerecht.

Zunächst kann nicht der Lohnvertrag in sich als ungerecht bezeichnet und sein Ersatz durch den Gesellschaftsvertrag gefordert werden. Eine solche Behauptung ist nicht

nur völlig unhaltbar, sondern zugleich schwer ehrenrührig für Unsern Vorgänger, der in seinem Rundschreiben den Lohnvertrag nicht nur gelten lässt, sondern sich eingehend mit seiner gerechten Ausgestaltung befasst.

Für den heutigen Stand der gesellschaftlichen Wirtschaft mag immerhin eine gewisse Annäherung des Lohnarbeitsverhältnisses an ein Gesellschaftsverhältnis nach Massgabe des Tunlichen sich empfehlen. Erfreuliche Anfänge sind ja bereits gemacht zum beiderseitigen nicht geringen Vorteil, der Arbeitnehmer wie der Produktionsmittelbesitzer. Arbeiter und Angestellte gelangen auf diese Weise zu Mitbesitz oder Mitverwaltung oder zu irgendeiner Art Gewinnbeteiligung.

Die gerechte Bemessung des Lohnes kann nicht nach einem, sondern nur nach einer Mehrzahl von Gesichtspunkten geschehen. Das hat bereits Leo XIII. treffend hervorgehoben mit den Worten: „Um die Lohnhöhe gerecht zu bestimmen, sind mehrere Bestimmungsgründe in Betracht zu ziehen. („Rerum novarum“ n. 17.) Damit hat er schon vorweg die Leichtfertigkeit derer gerichtet, die da glauben, mit einem einzigen Maßstabe — obendrein mit einem ganz verfehlten! — auszukommen, um diese überaus ernst zu nehmende Angelegenheit spielend zu erledigen.

Ganz in die Irre geht ein heute viel verfochtener Grundsatz: der Wert der Arbeitsleistung und daher der Entgelt zum Gleichwert sei gleichzusetzen dem Wert des Arbeitsertrages; der Lohnarbeiter habe infolgedessen einen Rechtsanspruch auf den „vollen Arbeitsertrag“. Die Unhaltbarkeit dieser Auffassung ergibt sich ohne weiteres aus Unsern obigen Ausführungen über Kapital und Arbeit.

Individual- und Sozialnatur der Arbeit.

Ebenso wie das Eigentum weist nun auch die Arbeit, ganz besonders die in den Dienst eines andern gestellte, neben ihrem Personal- oder Individualcharakter auch eine soziale Seite auf, die offenbar nicht übersehen werden darf. Nur der Bestand eines wirklichen Sozialorganismus, nur der Schutz der gesellschaftlichen Rechtsordnung, nur die gegenseitige Befruchtung und Ergänzung der verschiedenen, in ihrem Wohl und Wehe aufeinander angewiesenen Erwerbszweige, nicht zuletzt das Zusammenwirken, der innige Bund von Intelligenz, Kapital und Arbeit gewährleisten der menschlichen Schaffenskraft ihre Fruchtbarkeit. Ausserachtlassung des zugleich sozialen und individualen Charakters der menschlichen Arbeit verunmöglicht daher wie ihre gerechte Wertung, so ihre Abgeltung zum Gleichwert.

Drei Gesichtspunkte.

Aus dieser der menschlichen Arbeit wesenseigenen Doppelnatur ergeben sich weittragende Folgerungen für Bemessung und Regelung des Arbeitslohns.

a) Lebensbedarf des Arbeiters und der Arbeiterfamilie.

An erster Stelle steht dem Arbeiter ein ausreichender Lohn zu für seinen und seiner Familie Lebensunterhalt. (Vgl. Enzykl. „Casti connubii“.) Gewiss soll auch die übrige Familie zum gemeinsamen Unterhalt je nach den Kräften des einzelnen beitragen, wie dies besonders im Bauernhause, aber auch in vielen Handwerker- und kleinen Kaufmannsfamilien zu beobachten ist. Aber Frauen und

Kinder dürfen niemals über das Mass ihres Alters und ihrer Kräfte belastet werden. Familienmütter sollen in ihrer Häuslichkeit und dem, was dazu gehört, ihr hauptsächlichliches Arbeitsfeld finden in Erfüllung ihrer hausfrau-lichen Obliegenheiten. Dass dagegen Hausfrauen und Mütter wegen Unzulänglichkeit des väterlichen Arbeitsverdienstes zum Schaden ihres häuslichen Pflichtenkreises und besonders der Kindererziehung, ausserhäuslicher Erwerbsarbeit nachzugehen genötigt sind, ist ein schändlicher Missbrauch, der, koste es was es wolle, verschwinden muss. Auf alle Weise ist daher darauf hin zu arbeiten, dass der Arbeitsverdienst der Familienväter zur angemessenen Bestreitung des gemeinsamen häuslichen Aufwandes ausreiche. Falls dies unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht in allen Fällen möglich ist, dann ist es ein Gebot der Gemeinwohlgerechtigkeit, alsbald diejenigen Aenderungen in diesen Verhältnissen eintreten zu lassen, die einen Lohn in der gedachten Höhe für jeden erwachsenen Arbeiter sicherstellen.

Mit verdienter Anerkennung sei hier auch gedacht aller von weiser und verständnisvoller Absicht getragenen Versuche und Bestrebungen, durch geeignete Massnahmen oder Einrichtungen den Arbeitsverdienst derart mit den Familienlasten steigen zu lassen, dass entsprechend deren Steigerung Zulagen gewährt werden, sowie gegebenenfalls auch für unvermeidliche Belastungen ausserordentlicher Art Rat zu schaffen.

b) Lebensfähigkeit des Unternehmens.

An zweiter Stelle ist die Lage des Unternehmens, bezw. des Unternehmers, bei der Bestimmung der Lohnhöhe in Betracht zu ziehen. Ungerecht wäre die Forderung übertriebener Löhne, die zum Zusammenbruch des Unternehmens, mit allen sich daraus ergebenden bösen Folgen für die Belegschaften selbst, führen müssten. Anders, wenn infolge Lässigkeit, Mangel an Initiative und dadurch verschuldeter technischer oder wirtschaftlicher Rückständigkeit die Rentabilität des Unternehmens leidet; daraus lässt sich keine Berechtigung herleiten, der Belegschaft die Löhne zu drücken. Steht dagegen das Unternehmen selbst unter dem Druck ungerechter Vorbelastungen oder unter dem Zwange, seine Erzeugnisse unter Preis abzugeben, so dass ihm infolgedessen die Mittel zur Zahlung angemessener Löhne nicht zur Verfügung stehen, so machen diejenigen, die auf das Unternehmen diesen Druck oder Zwang ausüben, himmelschreiender Sünde sich schuldig: sind doch sie es, die dem Arbeiter, der notgedrungen zu einem Hungerlohn sich verdingt, den gerechten Lohn vorenthalten.

In gemeinsamen Ueberlegungen und Anstrengungen sollten daher Werkleitungen und Belegschaften der Schwierigkeiten und Hindernisse Meister zu werden suchen; eine kluge staatliche Wirtschaftspolitik sollte ihnen die Sache erleichtern. Kommt es zum Aeussersten, dann ist zu überlegen, ob und wie eine Stilllegung sich vermeiden lässt, gegebenenfalls, wie anderweitig für die Belegschaft Vorsorge zu treffen ist. Gerade bei dieser schwersten Entscheidung muss sich die innere Verbundenheit und christliche Solidarität von Werkleitung und Belegschaft zeigen und praktisch bewähren.

c) *Allgemeine Wohlfahrt.*

Endlich muss die Lohnbemessung der allgemeinen Wohlfahrt Rechnung tragen. Was es für diese Wohlfahrt, was es für das allgemeine Wohl bedeutet, dass Arbeiter und Angestellte einen Lohn- oder Gehaltsanteil, den sie von der Lebensnotdurft erübrigen, zurücklegen können und so allmählich zu bescheidenem Wohlstand gelangen, haben wir weiter oben ausgeführt. Ein anderer Punkt von kaum geringerer Tragweite und von ganz besonderer Dringlichkeit im Augenblick darf nicht übersehen werden, nämlich, dass alle Arbeitsfähigen und Arbeitswilligen auch wirklich Arbeitsgelegenheit finden. Hier ist nun die Lohnhöhe von nicht zu unterschätzendem Einfluss: so günstige Wirkungen ihre richtige Festsetzung hat, so nachteilig kann es sich auswirken, wenn der zulässige Spielraum nach oben oder unten überschritten wird.

Man weiss ja heute, dass sowohl eine zu stark gedrückte als eine übersteigerte Lohnhöhe Arbeitslosigkeit verursacht. Diese Arbeitslosigkeit, ganz besonders eine langandauernde Massenarbeitslosigkeit, wie wir sie während Unseres Pontifikates erleben müssen, ist eine furchtbare Geissel: sie schlägt den einzelnen Arbeitslosen mit wirtschaftlicher Not und treibt ihn in sittliche Gefahren; sie vernichtet den Wohlstand ganzer Länder; ja, sie bedeutet eine Gefahr für öffentliche Ordnung, Ruhe und Frieden der gesamten Welt. Die Gemeinwohlgerechtigkeit verbietet daher, ohne Rücksicht auf das Gemeinwohl nur dem eigenen Vorteil gemäss die Löhne über den zulässigen Spielraum hinaus hinabzudrücken oder hinaufzutreiben; sie gebietet, mit vereinten Kräften des Geistes und des guten Willens nach Möglichkeit eine solche Regelung der Löhne herbeizuführen, bei der möglichst viele eine Arbeitsgelegenheit finden und von ihrer Arbeit in Ehren leben können.

Hierin gehört auch das richtige Verhältnis der Löhne untereinander. Eng hängt damit wieder zusammen das richtige Verhältnis der Preise für die Erzeugnisse der verschiedenen Wirtschaftszweige, beispielshalber für Agrar- und Industrieprodukte u. a. m. Die rechte Innehaltung aller dieser Beziehungen lässt die verschiedenen Wirtschaftszweige gewissermassen zu einem grossen Wirtschaftskörper zusammenwachsen, innerhalb dessen sie als Glieder sich gegenseitig ergänzen und fördern. Damit erst besteht eine wirkliche, ihren Sinn erfüllende Volkswirtschaft, indem allen Gliedern des Wirtschaftsvolkes all die Güter zur Verfügung stehen, die nach dem Stande der Ausstattung mit natürlichen Hilfsquellen, der Produktionstechnik und der gesellschaftlichen Organisation des Wirtschaftslebens geboten werden können. So reichlich sollten sie bemessen sein, dass sie nicht bloss zur lebensnotwendigen und sonstigen ehrbaren Bedarfsbefriedigung ausreichen, sondern den Menschen die Entfaltung eines veredelten Kulturlebens ermöglichen, das im rechten Masse genossen einem tugendhaften Leben nicht nur nicht abträglich, sondern im Gegenteil förderlich ist. (Vgl. S. Thomas: „De regimine principum“ 1. 15 und „*Rer. nov.*“ n. 27.)

5. *Die neue Gesellschaftsordnung.*

Alle unsere bisherigen Ausführungen über die billige Verteilung der Erdengüter sowie über die Lohngerechtigkeit betrafen unmittelbar den Einzelmenschen und nur mit-

telbar die Gesellschaftsordnung. Unseres Vorgängers Leo XIII. ganzes Sinnen und Trachten aber ging gerade auf deren Wiederaufrichtung nach den Grundsätzen gesunder Sozialphilosophie bis zu ihrer Vollendung nach den erhabenen Vorschriften des Heilsplanes der Frohbotschaft.

Ein glücklicher Anfang ist gemacht. Um ihn aber zu sichern und um durch Ausführung des noch Ausstehenden zum guten Ende zu kommen, wodurch dem Menschengeschlecht erst die reichsten und beglückendsten Segnungen zuteil werden, braucht es vor allem zwei Dinge: Zuständereform und Sittenverbesserung.

Bei der Zuständereform denken wir zunächst an den Staat. Nicht als ob alles Heil von der Staatstätigkeit zu erwarten wäre; der Grund ist ein anderer. In Auswirkung des individualistischen Geistes ist es so weit gekommen, dass das einst blühend und reichgegliedert in einer Fülle verschiedenartiger Vergemeinschaftungen entfaltete menschliche Gesellschaftsleben derart zerschlagen und nahezu erötötet wurde, bis schliesslich fast nur noch die Einzelmenschen und der Staat übrig blieben —, zum nicht geringen Schaden für den Staat selber. Das Gesellschaftsleben wurde ganz und gar unförmlich; der Staat aber, der sich mit all den Aufgaben belud, welche die von ihm verdrängten Vergemeinschaftungen nun nicht mehr zu leisten vermögen, wurden unter einem Uebermass von Obliegenheiten und Verpflichtungen zugedeckt und erdrückt.

Wenn es nämlich auch zutrifft, was ja die Geschichte deutlich bestätigt, dass unter den veränderten Verhältnissen manche Aufgaben, die früher leicht von kleineren Gemeinwesen geleistet wurden, nur mehr von grossen bewältigt werden können, so muss doch allzeit unverrückbar jener oberste, sozialphilosophische Grundsatz festgehalten werden, an dem nicht zu rütteln noch zu deuteln ist: wie dasjenige, was der Einzelmensch aus eigener Initiative und mit seinen eigenen Kräften leisten kann, ihm nicht entzogen und der Gesellschaftstätigkeit zugewiesen werden darf, so verstösst es gegen die Gerechtigkeit, das, was die kleineren und untergeordneten Gemeinwesen leisten und zum guten Ende führen können, für die weitere und übergeordnete Gemeinschaft in Anspruch zu nehmen; zugleich ist es überaus nachteilig und verwirrt die ganze Gesellschaftsordnung. Jedwede Gesellschaftstätigkeit ist ja ihrem Wesen und Begriff nach subsidiär; sie soll die Glieder des Sozialkörpers unterstützen, aber sie darf niemals zerschlagen und aufsaugen.

Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung, die nur zur Abhaltung von wichtigeren Aufgaben führen müssten, soll die Staatsgewalt also den kleinern Gemeinwesen überlassen. Sie selbst steht dadurch nur umso freier, stärker und schlagfertiger da für diejenigen Aufgaben, die in ihre ausschliessliche Zuständigkeit fallen, weil sie allein ihnen gewachsen ist: durch Leitung, Ueberwachung, Nachdruck und Zügelung, je nach Umständen und Erfordernis. Darum mögen die staatlichen Machthaber sich überzeugt halten: je besser durch strengere Beobachtung des Prinzips der Subsidiarität die Stufenordnung der verschiedenen Vergemeinschaftungen innegehalten wird, umso stärker stehen gesellschaftliche Autorität und gesellschaftliche Wirkkraft da, umso besser und glücklicher ist es auch um den Staat bestellt.

Berufsständische Ordnung.

In heissem Bemühen aber müssen Staatsmänner und gute Staatsbürger dahin trachten, aus der Auseinandersetzung zwischen den Klassen zur einträchtigen Zusammenarbeit der Stände sich emporzuarbeiten.

Erneuerung einer ständischen Ordnung also ist das gesellschaftspolitische Ziel. Bis zur Stunde dauert ja der unnatürlich-gewaltsame Zustand der Gesellschaft fort und ermangelt infolgedessen der Dauerhaftigkeit und Festigkeit; ist doch die heutige Gesellschaft geradezu aufgebaut auf der Gegensätzlichkeit der Interessen der Klassen und damit auf dem Gegensatz der Klassen selbst, der allzu leicht in feindseligen Streit ausartet. Zwar ist Arbeit, wie Unser Vorgänger in seinem Rundschreiben darlegt, keine feile Ware, vielmehr ist in ihr immer die Menschenwürde des Arbeiters zu achten; auch kann sie nicht, wie irgend eine beliebige Ware, im Markte umgehen. Nichtsdestoweniger lässt bei der heutigen Sachlage Nachfrage und Angebot der Arbeitskraft die Menschen auf dem „Arbeitsmarkt“ zwei Klassen, sozusagen zwei Kampffronten bilden; die Auseinandersetzung dieser Arbeitsmarktparteien aber macht den Arbeitsmarkt zum Kampffelde, auf dem die beiden Parteien in heissem Streite miteinander ringen. Die Notwendigkeit schleunigster Abhilfe gegenüber diesem Zustand, der eine Gefährdung der menschlichen Gesellschaft bedeutet, kann niemand verkennen. Durchgreifende Abhilfe aber hat die Ausräumung dieses Gegensatzes zur unerlässlichen Voraussetzung und erscheint kaum anders möglich als dadurch, dass wohlgefügte Glieder des Gesellschaftsorganismus sich bilden, also „Stände“, denen man nicht nach der Zugehörigkeit zur einen oder andern Arbeitsmarktpartei, sondern nach der verschiedenen gesellschaftlichen Funktion des Einzelnen angehört. Denn genau wie die nachbarliche Verbundenheit die Menschen zur Gemeinde zusammenführt, so lässt die Zugehörigkeit zum gleichen Beruf — gleichviel ob wirtschaftlicher oder ausserwirtschaftlicher Art — sie zu Berufsständen oder berufsständischen Körperschaften sich zusammenschliessen. Das eine ist so natürlich wie das andere. Darum werden ja auch diese autonomen Körperschaften, ohne Wesensbestandteile der bürgerlichen Gesellschaft zu sein, doch gern als ihre naturgemässe Ausstattung bezeichnet.

Ordnung bedeutet, wie der hl. Thomas meisterhaft ausführt (C. G. 71. vgl. S. Th. 1. q. 65. a. 2.) Einheit in wohlgegliederter Vielheit. Eine rechte gesellschaftliche Ordnung verlangt also eine Vielheit von Gliedern des Gesellschaftskörpers, die ein starkes Band zur Einheit verbindet. Die Kraft eines solchen Einheitsbandes besitzen einmal die Güter und Dienstleistungen, deren Erzeugung bzw. Darbietung die Angehörigen des gleichen Berufsstandes, gleichviel ob Arbeitgeber oder Arbeitnehmer, obliegen, zum andernmal das Gemeinwohl, zu dem sämtliche Berufsstände, jeder zu einem Teil, mitzuwirken und beizutragen haben. Umso kraftvoller und wirksamer aber wird die Einheit sein, je hingebender alle, die einzelnen und die Stände, ihren Beruf erfüllen und Hervorragendes darin zu leisten sich bemühen.

Daraus ergibt sich ohne weiteres: in diesen Körperschaften liegt das Schwergewicht durchaus bei den gemeinsamen Angelegenheiten, deren bedeutsamste ist, die Mitwirkung des Berufsstandes zum allgemeinen Wohl

des Gesamtvolkes möglichst fruchtbar zu gestalten. Angelegenheiten dagegen, die in besonderer Weise die Sonderinteressen der Selbständigen oder der Gehilfenschaft betreffen, so dass ein Schutz gegen Vergewaltigung geboten sein muss, unterliegen gegebenenfalls gesonderter Beratung und je nach der Sachlage auch getrennter Beschlussfassung.

Kaum bedarf es eigener Erwähnung, dass das, was Leo XIII. über die Staatsform lehrte (Rundschreiben „Immortale“ 1. 11. 1885), auch auf die Berufsstände oder berufsständischen Körperschaften sinngemässe Anwendung findet, nämlich: die Menschen haben die volle Freiheit, eine Form nach ihrem Gefallen zu wählen, wenn nur der Gerechtigkeit und den Erfordernissen des Gemeinwohls Genüge geschieht.

Ebenso nun, wie die Bürger der Gemeinde zu den verschiedensten Zwecken freie Vereinigungen eingehen, denen beizutreten oder fernzubleiben ins freie Belieben des einzelnen gestellt ist, werden die Angehörigen des gleichen Berufes freie Vereinigungen unter sich bilden zu Zwecken, die mit ihrer Berufsausbildung irgendwie zusammenhängen. Nachdem Unser Vorgänger Leo XIII. in seinem Rundschreiben sich so eingehend und lichtvoll über diese freien Vereinigungen verbreitet hat, mag es genügen, das eine wieder einzuschärfen: der Mensch hat die volle Freiheit, nicht bloss solche Vereinigungen, die der Privatrechtsordnung angehören, ins Leben zu rufen, sondern auch „frei diejenige innere Lebensordnung, diejenigen Satzungen anzunehmen, die zum vorgesezten Ziele am geeignetsten erscheinen“. („Rer. nov.“ n. 42.) Nicht minder frei können Vereinigungen sich bilden, die über die Grenzen der Berufsstände hinausgreifen. Die heute schon bestehenden und segensreich wirkenden Vereinigungen aber mögen sich betrachten und nach Kräften auch betätigen als die Wegbereiter für eine berufsständische Ordnung, wie oben angedeutet, im Sinne christlicher Gesellschaftslehre.

Regulatives Prinzip der Wirtschaft.

Noch eines wird erfordert, das mit dem vorigen eng zusammenhängt. So wenig die Einheit der menschlichen Gesellschaft sich gründen kann auf der Gegensätzlichkeit der Klassen, ebensowenig kann die rechte Ordnung der Wirtschaft dem freien Wettbewerb anheimgegeben werden. Das ist ja der Grundirrtum der individualistischen Wirtschaftswissenschaft, aus dem all ihre Einzelirrtümer sich ableiten: in Vergessenheit oder Verkennung der gesellschaftlichen wie der sittlichen Natur der Wirtschaft glaubte sie, die öffentliche Gewalt habe der Wirtschaft gegenüber nichts anderes zu tun, als sie frei und ungehindert sich selbst zu überlassen; im Markte, d. h. im freien Wettbewerb besitze diese ja ihr regulatives Prinzip in sich, durch das sie sich viel vollkommener selbst reguliere, als das Eingreifen irgend eines geschaffenen Geistes dies je vermöchte. Die Wettbewerbsfreiheit — obwohl innerhalb der gehörigen Grenzen berechtigt und von zweifellosem Nutzen — kann aber unmöglich regulatives Prinzip der Wirtschaft sein. Die Erfahrung hat dies, nachdem die verderblichen individualistischen Theorien in die Praxis umgesetzt wurden, bis zum Uebermass bestätigt. Daher besteht die dringende Notwendigkeit, die Wirtschaft wieder einem echten und durchgreifenden regulativen Prinzip zu unterstellen.

Die an die Stelle der Wettbewerbsfreiheit getretene Vermachtung der Wirtschaft kann aber noch weniger diese Selbststeuerung bewirken: Macht ist blind; Gewalt ist stürmisch. Um segensbringend für die Menschheit zu sein, bedarf sie selbst kraftvoller Zügelung und weiser Lenkung; diese Zügelung und Lenkung kann sie sich aber nicht selbst geben. Höhere und edlere Kräfte müssen es sein, die die wirtschaftliche Macht in strenge und weise Zucht nehmen: die soziale Gerechtigkeit und die soziale Liebe!

Darum müssen die staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen ganz und gar von dieser Gerechtigkeit durchwaltet sein; vor allem aber tut es not, dass sie zur gesellschaftspolitischen Auswirkung kommt, d. h. eine Rechts- und Gesellschaftsordnung herbeiführt, die der Wirtschaft ganz und gar das Gepräge gibt. Seele dieser Ordnung muss die soziale Liebe sein; die öffentliche Gewalt aber hat sie kraftvoll zu schützen und durchzusetzen, was sie umso leichter vermag, wenn sie sich jener Belastungen entledigt, die, wie oben dargelegt, ihr wesensfremd sind.

Mehr noch: die verschiedenen Völker sollten angesichts ihrer starken gegenseitigen wirtschaftlichen Abhängigkeit und Ergänzungsbedürftigkeit durch gemeinsames Raten und Taten zwischenstaatliche Vereinbarungen und Einrichtungen schaffen zur Förderung einer wahrhaft gedeihlichen wirtschaftlichen Zusammenarbeit untereinander.

Werden so die Glieder des Sozialorganismus hergestellt und erhält die Volkswirtschaft wieder ihr regulatives Prinzip, dann wird, was der Apostel vom geheimnisvollen Leibe Christi sagt, auch auf diesen Organismus einigermaßen anwendbar sein: „Der ganze Leib, zur Einheit gefügt durch die Verbundenheit der Dienstleistungen aller Glieder, indem jeder Teil die ihm angemessene Betätigung verrichtet, entfaltet sein Wachstum, bis er in der Liebe erbaut ist.“ (Eph. 4, 16.)

Nun ist unlängst eine eigenartige gewerkschaftliche und berufsständische Organisation eingeführt worden, die bei dem Gegenstand dieses Unseres Rundschreibens hier nicht ohne einige Charakterisierung und entsprechende Würdigung bleiben kann.

Der Staat verleiht der Gewerkschaft die rechtliche Anerkennung, und zwar mit einer Monopolstellung, insofern ausschliesslich die so anerkannte Gewerkschaft Arbeitnehmer, bzw. Arbeitgeber vertritt, ausschliesslich sie Tarifverträge und Tarifgemeinschaften schliessen kann. Die Zugehörigkeit zur Gewerkschaft ist freigestellt, und nur in diesem Sinne kann die gewerkschaftliche Organisation als frei bezeichnet werden, denn der Gewerkschaftsbeitrag und andere besondere Abgaben sind pflichtmässig für alle Berufszugehörigen, gleichviel ob Arbeitnehmer oder Arbeitgeber, wie auch die von den rechtlich anerkannten Gewerkschaften geschlossenen Tarifverträge bindend sind für alle. Allerdings wird amtlich erklärt, dass die rechtlich anerkannte Gewerkschaft das Bestehen rein tatsächlicher Vereinigungen auf beruflicher Grundlage nicht ausschliesst.

Die berufsständischen Körperschaften sind zusammengesetzt aus Vertretern der Arbeitnehmer- und Arbeitgebergewerkschaften des gleichen Gewerbes oder Berufszweiges. Als wirkliche und eigentliche Staatsorgane und Staatseinrichtungen üben sie die Oberleitung über die Gewerkschaft-

ten aus und stellen in Angelegenheiten, die gemeinsame Belange betreffen, die Uebereinstimmung zwischen diesen her.

Arbeitseinstellungen sind verboten; wenn die streitenden Teile sich nicht einigen können, schlichtet die Behörde.

Schon eine flüchtige Ueberlegung lässt die Vorteile der insoweit kurz geschilderten Regelung erkennen; friedliche Zusammenarbeit der Klassen, Zurückdrängung der sozialistischen Organisationen und Bestrebungen, regeln den Einfluss eines eigenen Behördenapparates. Um jedoch in einer Sache von solcher Bedeutung nichts zu verabsäumen, sowie im Einklang mit den oben herausgestellten Grundsätzen und einigen weiteren, die hier folgen, müssen wir ergänzen, dass es Uns nicht entgeht, wie manche die Befürchtung hegen, der Staat setze sich an die Stelle der freien Selbstbetätigung, statt sich auf die notwendige und ausreichende Hilfsstellung und Förderung zu beschränken; sodann: die neue gewerkschaftliche und berufsständische Verfassung habe einen übermässig bürokratischen und politischen Einschlag; endlich, trotz der angeführten allgemeinen Vorteile, die sie bietet, könne sie politischen Sonderbestrebungen mehr dienstbar sein als der Herbeiführung und Einleitung einer besseren gesellschaftlichen Ordnung.

Wir sind der Ueberzeugung, dass zur Erreichung dieses letzteren hohen Zieles mit wahren und dauerhaftem Nutzen zuerst und mehr als alles andere der Segen Gottes und an zweiter Stelle die Mitarbeit aller Gutgesinnten not tut. Ferner, und zwar in zwingender Folge, sind wir überzeugt, dass dieses Ziel umso sicherer erreicht wird, je grösser der Anteil ist, den fachliche, berufliche und gesellschaftliche Sachverständigkeit, mehr noch aber die katholischen Grundsätze und ihre Auswirkung im Leben dazu beitragen. Diesen letzteren Beitrag, die Auswirkung, erwarten wir nicht zwar seitens der Katholischen Aktion (die keine im strengen Sinn gewerkschaftliche oder politische Tätigkeit auszuüben beabsichtigt), wohl aber von Seiten Unserer Söhne, die in der Katholischen Aktion eine vorzügliche Schulung nach diesen Grundsätzen für ihr Apostolat erhalten unter der Hirtensorge und dem Lehramt der Kirche, dieser Kirche, die auch auf dem oben umschriebenen Arbeitsfeld ihren gottgegebenen Auftrag, zu wachen und zu lehren, weder verleugnen noch vernachlässigen kann, wie überall, wo Fragen sittlicher Art zur Erörterung und zum Austrag kommen.

In der Tat, die von Uns umrissene Wiederaufrichtung und Vollendung der gesellschaftlichen Ordnung hat zur Voraussetzung die sittliche Erneuerung. Das lehrt eindrucksvoll die Geschichte. Es hat einmal eine gesellschaftliche Ordnung gegeben, die zwar auch nicht in jeder Beziehung vollkommen war, aber doch in Anbetracht der Zeitverhältnisse und Zeitbedürfnisse der rechten Vernunftordnung einigermaßen nahekam. Wenn diese Ordnung schon lange dahingegangen ist, so ist der Grund nicht der, dass sie der Anpassung an veränderte Verhältnisse und Bedürfnisse durch entsprechende Fortbildung und elastische Ausweitung nicht fähig gewesen wäre. Die Schuld liegt vielmehr an der selbstsüchtigen Engherzigkeit der Menschen, die — was doch ihre Pflicht war — der wachsenden Volkszahl keinen Raum innerhalb dieser Ordnung

gewähren wollten, sowie an einer falschen Freiheitsidee und anderen falschen Ideen, unter deren Einfluss sie keine Autorität über sich anerkennen und jede Bindung abschütteln wollten.

So haben Wir nur noch mit der Wirtschaft von heute sowie mit ihrem grossen Ankläger, dem Sozialismus, ins Gericht zu gehen und mit ebensoviel Freimut als strenger Gerechtigkeit beiden das Urteil zu sprechen, um die tiefste Wurzel des Uebels aufzudecken und damit auch schon das erste und notwendigste Heilmittel zu bezeichnen: die sittliche Erneuerung. (Schluss folgt.)

Aus der Praxis, für die Praxis.

Pünktlichkeit im Anfangen der hl. Messe.

Vielerorts beklagen sich die Gläubigen, dass an Sonn- und Feiertagen die Frühmesse in ihrer Pfarrkirche so unpünktlich beginne. Der betreffende Geistliche teile zuerst noch 10—15 Minuten die hl. Kommunion aus. Oft kommt es vor, dass dann einzelne Messebesucher, die auf den Zug gehen müssen, lange vor Schluss der hl. Messe die Kirche verlassen. Andere sollten rechtzeitig wieder daheim sein, um Hausgenossen abzulösen, die dann bei dem weiten Weg rechtzeitig zum Hauptgottesdienst gehen können. Ich weiss mehrere Fälle, wo wegen Unpünktlichkeit des Priesters die hl. Messe zum grossen Teil versäumt werden musste. Die Erfüllung der Sonntagspflicht ist aber doch wichtiger als die öftere hl. Kommunion.

Dem Uebelstand ist leicht abzuhelfen. Wo wenigstens zwei Priester sind, liest einer die hl. Messe und der andere teilt die hl. Kommunion aus und kehrt nachher in den Beichtstuhl zurück. Es ist mir aus Erfahrung bekannt, wie froh die Leute über diese Ordnung sind. Man komme doch dem guten Willen des Volkes entgegen und gebe zudem auch in der Pünktlichkeit ein gutes Beispiel. E.

Die Komplet als Volksandacht.

Es scheint, dass von den liturgischen Feiern des Nachmittags vor allem die Komplet beim Volke beliebt ist. Wenigstens darf aus dem zahlreichen Zustrom der Gläubigen zur Kirche, wenn die gesungene Komplet angekündigt ist, auf ein besonderes Interesse geschlossen werden. Dieser Teil des Stundengebetes eignet sich namentlich für Volksgesang, weil die gesanglichen Anforderungen keine nennenswerten Schwierigkeiten bieten und stets die drei gleichen Psalmen der Sonntagskomplet gesungen werden können. In § 49 seiner kirchenmusikalischen Verordnung wünscht der hochwürdigste Bischof von Basel ihre Einführung: „Empfohlen wird auch der Gesang der Komplet als Abendandacht (z. B. während der Oktav von Fronleichnam und andern Festzeiten). Sie ist nach den Rubriken des Vesperale zu halten.“ Der Erfüllung dieses oberhirtlichen Wunsches stand das Fehlen einer praktischen Volksausgabe hindernd im Wege. Dieses Hindernis ist nun beseitigt, indem die Benediktiner der Abtei Grüssau als 9. Heft der Choralgesänge für das Volk die römische Sonntagskomplet herausgegeben haben unter dem Titel: *Das Abendgebet der Kirche*. Lateinisch und deutsch singbar. Verlag für Liturgik. Grüssau in Schles. Preis 40 Pf., bei Bezug von 50 Stück 35 Pf. Klarer Notensatz, genaue Textunterlage und eine vorzügliche deutsche Uebersetzung zeichnen diese Ausgabe aus. Der Hymnus ist in

fünf verschiedenen Melodien, entsprechend den kirchlichen Festzeiten, enthalten, die marianischen Antiphonen in der ansprechenden einfachen Singweise. — Im Verlag Friedr. Pustet in Regensburg erscheint die Orgelbegleitung zu dieser Komplet von Josef Frei, in der gediegenen Ausstattung, wie die bekannten Festvespern des gleichen Autors.

Bei planmässigem Vorgehen sollte die Einführung der Komplet als liturgische Volksandacht nicht auf erhebliche Schwierigkeiten stossen. Man beginne mit den oberen Schulklassen, den Kongregationen und dem Kirchenchor.

F. F.

Theologische Fakultät und Priesterseminar in Luzern

Studienjahr 1931/32.

Rektor der Fakultät: Hochw. Prof. Dr. F. A. Herzog.

Regens des Priesterseminars: Hochw. Dr. Joh. Müller.

Verzeichnis der Vorlesungen.

1. **Philosophische Apologetik** bei Prof. Dr. V. v. Ernst, für den I. Kurs, wöchentlich 1 Stunde: Ausgewählte Fragen aus der Erkenntnislehre, Metaphysik und Ethik; die Gottesbeweise; die Geistigkeit und Unsterblichkeit der menschlichen Seele.

2. **Enzyklopädie, Apologetik der Offenbarungsreligion und generelle Dogmatik** bei Prof. Dr. J. Schwendimann, für den I. Kurs, wöchentlich 3 Stunden:

a. Enzyklopädie und Methodologie der Theologie.
b. *Apologia religionis christianae; de fontibus divinae revelationis; de ecclesia Christi; c. De genesi et regula fidei.*

Apologetisches Seminar.

3. **Theologia dogmatica specialis** bei Obigem, für den II., III. und IV. Kurs gemeinsam, wöchentlich 4 Stunden: *de creatione — de homine — de ordine supernaturali — de natura hominis lapsa — de angelis — de fine ultimo — de Verbo incarnato — de Christo Salvatore — Mariologia — de gratia Christi.*

Seminarium dogmaticum.

4. **Moraltheologie** bei Prof. Dr. Oskar Renz.

1. **Allgemeine Moraltheologie**, für den I. Kurs, wöchentlich 3 Stunden: a) *Introductio et conspectus historicus Theologiae moralis;* b) *De bono, de fine et de beatitudine humanae vitae; de motu in finem (de acto humano et de passione); de principiis motus: de virtutibus et donis, de lege et gratia — de vitiis et peccatis.* c) *Disputatio.*

2. **Spezielle Moraltheologie** für den II., III. und IV. Kurs gemeinsam, wöchentlich 4 Stunden: a) *De iure et iustitia in genere; de iure sociali et de iustitia sociali in genere; de usu proprietatis privatae et de conditione opificum — explicantur encyclicae sociales; de systematis adversis; de partibus potentialibus iustitiae in specie.* b) *Disputatio.*

5. Exegetik.

a. Alttestamentliche, bei Prof. Dr. F. A. Herzog.

1. Einleitung in das Alte Testament, für den I. Kurs, wöchentlich 2 Stunden: Biblische Geschichte, Archäologie, Isagogik, Hermeneutik und Bibellektüre.

2. Exegese. a) für den 2. Kurs: 1. Teilfragen aus der Einleitungswissenschaft. 2. Erklärung der Genesis nach dem Urtext, je 1 Stunde wöchentlich. — b) für den III. und IV. Kurs gemeinsam: Erklärung der Psalmen nach dem Urtext, verbunden mit kritischen, ästhetischen und liturgischen Fragen, wöchentlich 2 Stunden.

b. Neutestamentliche, bei Prof. Dr. A. Meyenberg.

1. Einleitung in das Neue Testament: geschichtlich-pragmatische, kritische und positive Einführung in die Bücher des Neuen Testaments mit einzelnen exegetischen Darbietungen. Lektüre. 2 Stunden für den I. Kurs.

2. Exegese für den Kurs II, III und IV gemeinsam, wöchentlich 2 Stunden. a) Jugendgeschichte Jesu nach Lukas und Matthäus. b) Gedrängte pragmatische Uebersicht des ganzen Lebens Jesu. Lektüre.

6. Hebräische Sprache bei Prof. Dr. F. A. Herzog. I. Kurs, wöchentlich 2 Stunden: Formenlehre nach Vosen-Kaulen-Schumacher; Uebersetzung von Uebungsstücken.

7. Kirchengeschichte bei Prof. Wilh. Schnyder, für I. und II. Kurs gemeinsam, wöchentlich 5 Stunden. Erste Hälfte der allgemeinen Kirchengeschichte bis zum XIV. Jahrhundert, einschliesslich der kirchlichen Literatur- und Kunstgeschichte und der Kirchengeschichte der Schweiz in dem selben Zeitraum.

8. Christl. Archäologie und Patristik bei Obigem, wöchentlich 1 Stunde:

a) Christl. Archäologie im Wintersemester, für alle Kurse fakultativ. Die liturgische Innenausstattung der christlichen Kultusgebäude und ihre Entwicklung vom christl. Altertum bis zur Neuzeit, mit Lichtbildern.

b) Patristik im Sommersemester, für den III. Kurs obligatorisch, für die übrigen Kurse fakultativ. Lektüre und Erklärung ausgewählter Kapitel aus der Didache und der Didascalia nach Rauschen, Florilegium Patristicum, Fasc. VII.

9. Kirchenrecht bei Prof. Dr. V. v. Ernst. II. Kurs, wöchentlich 3 Stunden: Lehre von den Kirchenrechtsquellen, Einführung in den C. J. C. (Can. 1—107), de clericis in genere (Can. 108—214), de beneficiis (Can. 1409—1488), de delictis et poenis (Can. 2195—2414). — III. Kurs, wöchentlich 3 Stunden: de clericis in specie (Can. 215—486), de religiosis (Can. 487—681), de laicis (Can. 682—725), de bonis ecclesiae temporalibus (Can. 1495—1551). — IV. Kurs, wöchentlich 2 Stunden: de matrimonio (Can. 1012—1142), de sepultura ecclesiastica (Can. 1203—1242), de praevia censura librorum eorumque prohibitionem (Can. 1384—1405). Kirche und Staat in Bund und Kantonen.

10. Pastoral bei Prof. Dr. A. Meyenberg.

a. für den III. Kurs. Vergleichende Geschichte der Pastoral der Alt- und Neuzeit. Poimenik.

Seminaristische Uebungen. Homiletische Vorübungen. Wöchentlich 1—2 Stunden.

Katechetik bei Subregens B. Keller, wöchentlich 1 Stunde.

b. für den IV. Kurs: 1. Homiletik. 2. Homiletisches Seminar. 3. Liturgik. 4. Seminaristisch-pastorelle Uebungen. Wöchentlich 3 Stunden.

11. Schulkunde bei Prof. Wilh. Schnyder, wöchentlich 1 Stunde für den IV. Kurs. Die Träger des Erziehungsamtes. Die Schule, Schularten, insbesondere die Volksschule. Die rechtliche Stellung von Familie, Kirche und Staat zur Schule, speziell zur Volksschule. Aufgaben des Klerus gegenüber Schule und Lehrerschaft. — Einführung in die staatliche Schulgesetzgebung und in die Amtspflichten eines Schulbehördemitgliedes.

12. Kirchenmusik bei Prof. Friedr. Frei. a. Theorie des gregor. Chorals. Die Vesper, Gesänge aus dem Kyriale, wöchentlich 2 Stunden für den I. Kurs. b. Geschichte des gregor. Chorals. Der Choral als liturg. Kunstwerk. Gesänge aus Kyriale und Graduale, wöchentlich 1 Stunde für den II. Kurs. c. Das deutsche Kirchenlied. Uebung der Lieder aus dem „Laudate“, wöchentlich 1 Stunde für den III. Kurs. d. Motu proprio P. Pius X. über Kirchenmusik. Die priesterlichen Altargesänge, wöchentlich 1 Stunde für den IV. Kurs. e. Kirchenchorprobe, 1 Stunde. f. Choralprobe, wöchentlich 1 Stunde für alle Kurse.

13. Kommentar zum Diöcesankatechismus bei Subregens Beat Keller, wöchentlich 1 Stunde für den IV. Kurs.

*

NB. Für sämtliche Herren Studierende besteht Gelegenheit zum Besuche von Orgelkursen bei Herrn Stiftsorganist Jos. Breitenbach.

*

Die Anmeldung hat bei der Regentie des Priesterseminars zu erfolgen.

Eintritt ins Seminar: Montag, den 19. Oktober; feierliche Eröffnung des Studienjahres: Dienstag, den 20. Oktober; Beginn der Vorlesungen: Mittwoch, den 21. Oktober 1931.

Wir Priester

beten nach jeder stillen heiligen Messe am Schlusse zum heiligen Erzengel Michael: contra nequitiam et insidias diaboli esto praesidium. Bei diesen Worten müssen wir wohl mit bitterem Weh daran denken, wie in unsern Tagen gegen uns Priester eine teuflische Verfolgung eingesetzt hat.

Eine Art ist besonders empörend: durch Briefe und vertrauliche Mitteilungen werden gerade die Besten aus uns verdächtigt und verleumdet.

Warum finden solche Verdächtigungen und Verleumdungen leider Gott so oft ein geneigtes Ohr? Und warum urteilt und verurteilt man ohne Prüfung und Untersuchung, oft ohne dass der Getroffene nur eine Ahnung hat, noch auch sich wehren und verteidigen kann?

Wie muss ein Priester, der ehrlich und aufrichtig seine gottgewollten, heute oft nicht leichten Pflichten er-

füllen will, in seinem ganzen Wirken gehindert und gehemmt, ja vielleicht unmöglich gemacht werden, wenn man ihm zu merken gibt, dass den gemeinen Verdächtigungen Glauben geschenkt wird! Quid dicam de illis, qui (quae!) sanctitatem sacramenti poenitentiae abusu parvipendunt et sigillum sacramenti non strictissime observant!

Schenke man nie einer Anklage gegen einen Mitbruder Glauben ohne wahrhaftige Zeugen. Auf anonyme Briefe wird ein vernünftiger Mann überhaupt nichts geben. Wie schwer ist die Pflicht, verletzte Ehre und guten Namen wiederherzustellen!

Denen, die unter dieser Verfolgung zu leiden haben, möchte ich sagen: Keinem, der etwas leistet, bleibt sie erspart. Gerade die Auserwählten Gottes waren zu allen Zeiten die Ausgestossenen der Menschen. Beten müssen wir, dass wir dieses Leid, wenn Gott es über uns kommen lässt, im rechten Geist geduldig tragen.

Uns allen gilt, dass wir vorsichtig seien allüberall, dass wir niemandem allzusehr Vertrauen schenken. Trotz der hohen Priesterweihe bleiben wir schwache, gebrechliche Menschen, die auch sündigen können, damit wir Mitleid und Erbarmen haben mit den Fehlenden.

Prudentes sicut serpentes,
Simplices sicut columbae.

e.

Kirchen-Chronik.

Berner Jura.

Einweihung der Kirche des Collège Saint-Charles. Am 20. Juni weihte S. G. Dr. Josephus Ambühl, Bischof von Basel, die neue Kirche des Kollegs St. Charles in Porrentruy ein. Der Direktor des Kollegs, Can. Grob von Saint-Maurice, zelebrierte das Festamt und Mgr. Humair, Professor am Solothurner Priesterseminar und einstiger Direktor, hielt die Festpredigt. An der Feier nahmen zahlreiche jurassische Geistliche, an ihrer Spitze Generalvikar Mgr. Folletéte, hervorragende Laien und zahlreiche Gläubige teil. — Anstatt der ursprünglich projektierten Kapelle ermöglichte es die Gebefreudigkeit des katholischen Jura, eine eigentliche Institutskirche zu bauen. Die letzte Gabenliste schloss mit einer Summe von über 60,000 Fr. ab. Der Hl. Vater, der zur Einweihung ein Glückwunschtelegramm sandte, steuerte selbst 25,000 Lire bei. Die Sammlung wurde von Abbé Froidevaux durchgeführt, dessen Vertrauen auf die hl. Therese vom Kinde Jesu, der das neue Heiligtum geweiht ist, glänzend belohnt wurde. — Das Kolleg St. Charles ist besonders für die Heranbildung des jurassischen Klerus von providentieller Bedeutung. Es werden auch Studenten aus der deutschen Schweiz aufgenommen, die sich hier in der französischen Sprache ausbilden können.

Tagung der Cäcilienvereine. Aus dem religiös-kirchlichen Leben des Jura ist noch die Tagung der Cäcilienvereine zu erwähnen, die am 24. Mai in St. Ursanne stattfand. Präsident der Cäcilienvereine des Jura ist H.H. Vallat, Pfarrer von Alle, der dieses Amt nun schon seit 34 Jahren bekleidet und mit Can. Dekan Chapuis von Saignelégier, der Vorkämpfer der Cäcilienvereine des Jura war. Durch den Festzug und die Tagung der Generalversammlung auf dem Dorfplatze bekam die Tagung den Charakter eines Volksfestes. Bemerkenswert war die Teilnahme vie-

ler führender Laien. Die Kritik der Wettgesänge der Chöre, im ganzen 700 Sänger, die in der alten Kollegiatkirche stattfanden, gaben Herr Xavier Girardin, Organist von St. Pierre in Porrentruy und Herr Professor Montavon von der Pruntrutler Kantonsschule. In seiner Ansprache lobte Generalvikar Mgr. Folletéte wie seine Vorredner den hohen Stand des Kirchengesanges im Jura, wo der Volksgesang wohl besser gepflegt wird als im deutschen Teil der Diözese, und betonte besonders den Wunsch des Oberhirten der Diözese, dass die Beteiligung des Volkes an der Liturgie der hl. Messe, im Sinne des Artikels 113 der neuen Diözesanstatuten, ein- und durchgeführt werde.

Firmung im Jura. Mit dem letzten Sonntag, 21. Juni, fand die am 6. Juni begonnene Firmreise des hochwürdigsten Bischofes Josephus im Jura ihren Abschluss. Sie gestaltete sich zu einem wahren Triumphzug des geliebten Bischofs durch die Stammlande des Bistums Basel. In der „Chronique de la Confirmation“ berichtete „Le Pays“, die treffliche katholische Tageszeitung des Berner Jura, über den Verlauf der Firmung. Bedenkt man, dass noch vor wenig Jahren der Bischof im Kanton Bern und selbst im katholischen Jura nur mit einer Spezialerlaubnis der Regierung das hl. Sakrament spenden durfte, und damit die heutigen Verhältnisse vergleicht, wo mit dem Volk und dem Klerus auch die weltlichen Behörden den Oberhirten festlich empfangen, so tritt die Besserung der kirchenpolitischen Verhältnisse im Kanton eindrucksvoll hervor. Die Firmung im Jura gereichte Bischof Josephus sicherlich zu grossem Troste; ihren religiösen Höhepunkt fand sie in der oben berichteten Konsekration der Kollegiumskirche von Saint-Charles.

Prozessionsverbot. Altstetten. In Altstetten (Zürich) mit seinen 3000 Katholiken war bisher die Fronleichnamspzession nur um die Kirche und auf den Wegen des Pfarrgartens veranstaltet worden. Die Zunahme der Teilnehmer erschwerte jedoch eine ungehemmte Durchführung der Prozession auf diesem beschränkten Terrain, und so gelangten die Katholiken an den Gemeinderat, die Fronleichnamspzession auf die der Kirche benachbarten Strassen ausdehnen zu dürfen. Der Gemeinderat, in dem leider die Katholiken nicht vertreten sind, wies das Gesuch ab und beschied auch ein zweites Gesuch, die Prozession am Sonntag nach Fronleichnam auf die angegebene Weise abhalten zu dürfen, abschlägig, gestattete aber schliesslich dann doch die Prozession an Fronleichnam, aber nur auf einer Strasse und von 9 bis 10 Uhr!

Nachdem die Fronleichnamspzession in Winterthur seit Jahren ohne jeden Anstand öffentlich abgehalten wird, nach dem bekannten Entscheid des Bundesgerichts für Wald (s. Kirchenztg. 1925, S. 86 u. 96), durch den der Fronleichnamspzession ausdrücklich der Rechtsschutz der Bundesverfassung zugebilligt ist, kann das Verhalten des Gemeinderates von Altstetten nur als ein Ausfluss der Religionsfeindlichkeit gewertet werden. Was in Winterthur, Basel und Bern etc. angeht, wird wohl auch in Altstetten möglich sein. Mit Recht hat man in der katholischen Presse auf die Umzüge der Sozialisten und Kommunisten im roten Zürich hingewiesen, durch die in ganzen Stras-

senzügen der grosstädtische Verkehr lahmgelegt und die bürgerliche Bevölkerung wirklich provoziert wird.

Ernste Bibelforscher und Bundesgericht. Im Mai 1930 vertrieben Anhänger dieser Sekte im Kanton Freiburg verschiedene Traktate unter den Titeln „La délivrance“, „Les derniers jours“, „Prospérité assurée“, von denen namentlich der erste heftige Angriffe gegen die katholische Kirche enthält. Von den Freiburger Gerichten wurden drei dieser Propagandisten gebüsst, die Beschlagnahme ihrer Schriften verfügt und eine Beschwerde abgewiesen. Daraufhin ergriffen die Verurteilten den Rekurs an das Bundesgericht. Die staatsrechtliche Abteilung des Bundesgerichts hat nun aber mit 5 gegen 2 Stimmen den Rekurs abgewiesen. Die Mehrheit des Gerichtes stellte sich auf den Standpunkt, besonders in der ersten Broschüre seien die Schranken der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung, in denen Art. 50 der Bundesverfassung die Kultusfreiheit gewährleistet, überschritten und auch Art. 55 B. V. (Pressfreiheit) könne von den Rekurrenten nicht angerufen werden, da auch der Presse bei der Erörterung religiöser Fragen dieselben Schranken gesetzt seien. Art. 49 B. V. schliesslich schütze zwar das Recht der Kritik an der Meinung Andersgläubiger. In den Broschüren der Bibelforscher werde aber nicht nur Kritik geübt, sondern die religiösen Gefühle verletzt.

Italien. Hl. Stuhl und Fascismus. Der „Osservatore Romano“ vom 20. Juni publiziert die folgende Note: „Einige Zeitungen haben von einer, der italienischen Regierung am Samstag, 13. Juni, präsentierten Note des Hl. Stuhles geredet, und in einigen wurde beigefügt, dass eine Verständigung schon im Gange sei. Es ist wahr, dass die Note letzten Samstag präsentiert worden ist, aber es wurde, bis heute, auf sie gar keine Antwort gegeben. Damit ist auch gesagt, dass nicht nur noch keine Einigung erzielt worden ist — nicht einmal irgend eine Verhandlung konnte bisher begonnen werden.“

Bei einem Empfang der Propaganda am 21. Juni sagte der Papst in einer Ansprache: „Nicht nur in Mexiko und im Land, das man bolschewistisch nennt, besteht eine Verfolgung der Kirche. Man behauptet zwar, diese Verfolgung richte sich nicht gegen die Kirche. Das ist wahr, aber in dem Sinne, dass sie sich gegen den edelsten Teil der Kirche richtet, nicht gegen den Papst, aber gegen sein Herz, gegen seinen Augenstern. Man möchte das Ausland glauben machen, dass die Dinge eigentlich nicht so schwerwiegend seien, dass es sich um geringfügige und vereinzelte Taten handle, und dass jetzt alles vorüber und ruhig sei, während das Gegenteil wahr ist. Nicht einmal das ist wahr, was man im eigenen Land glauben machen will. Man befindet sich keineswegs auf dem Weg zu Verhandlungen oder Vereinbarungen; sie konnten noch nicht einmal aufgenommen werden. Die Ruhe ist nicht wiederhergestellt, sondern man hat alles Mögliche getan, um den Horizont düster und drohend zu belassen. Man hat sogar gesagt, die Jugendverbände, die aufgelöst sein sollen, dürften sich nicht einmal hinter den vier Wänden versammeln. Neuntausend Verbände der Partei sind beauftragt worden, dass es nicht geschehe und alles sich ihrem Willen füge. Die Bischöfe berichten auch von einer strengen und gehässigen Ueberwachung, von gehässigen Denuntiationen

und von beständigen Bedrohungen. Aber, da die Hoffnung auf die Menschen Uns verlässt, sind Wir ruhig in der Hoffnung, in der Sicherheit auf den göttlichen Schutz...“

Personalmeldungen.

Bistum St. Gallen. H.H. Dr. Richard Senti, Professor an der Kantonsschule St. Gallen, wurde zum Pfarrer von Wil gewählt und H.H. M. Müller zum Sekundarlehrer in Mels. V. v. E.

Liturgischer Kurs.

Der Diözesan-Cäcilienverein des Bistums Basel veranstaltet vom 9. bis 13. August in Engelberg einen liturgischen Kurs für Organisten und Chordirektoren seines Vereinsgebietes. Soweit möglich, werden auch Organisten anderer Diözesen berücksichtigt. Kursleiter ist H.H. P. Ephrem Omlin. Den vorzüglichsten Gegenstand seiner Vorträge bilden die Messliturgie, Psalmodie (Vesper) und Volksliturgie unter steter Bezugnahme auf jene einschlägigen Fragen, die den Chorleiter besonders berühren. In Amt und Vesper haben die Kursteilnehmer täglich Gelegenheit, den liturgischen Gesang der H.H. Konventualen in seiner vollen Schönheit zu hören und in besonderer Vorführung das berühmte Orgelwerk kennen zu lernen. Für Fragestellung und gegenseitige Aussprache wird reichlich Gelegenheit geboten. Es gereicht uns zu besonderer Ehre und Freude, dass der gnädige Herr, Abt Dr. Leodegar Hunkeler, selbst den Einleitungs- und Schlussvortrag halten wird.

Der Kurs beginnt mit dem Einführungsvortrag Sonntag, den 9. August, nach dem Nachessen. Die Kursteilnehmer werden ersucht, rechtzeitig in Engelberg zu erscheinen. Abfahrt von Luzern 14.20, spätestens 15.50. (Man beachte die Reise-Legitimationskarte des Katholischen Lehrervereins der Schweiz!)

Folgende Bücher sind mitzunehmen: Graduale, Vesperale und Messbuch von Schott, oder ein anderes mit deutscher Uebersetzung.

Pensionspreis für die ganze Dauer des Kurses 20 bis 25 Fr.

Anmeldungen nimmt bis 1. August entgegen: Friedr. Frei, Diözesanpräses, Luzern.

Die hochwürdigen Herren Pfarrer werden dringend ersucht, den Organisten den Besuch des Kurses zu ermöglichen und aus der Kirchenkasse zu unterstützen.

Kirchenamtlicher Anzeiger für das Bistum Basel.

Pfründausschreibung.

Infolge Todes der bisherigen Inhaber wird die Pfarrei Luthern, Kt. Luzern, und die Stelle eines Rector ecclesiae und Präfekten an der Jesuitenkirche in Luzern, und infolge Resignation des bisherigen Inhabers die Pfarrei Herz nach (Aargau) zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Bewerber mögen sich bis zum 10. Juli 1931 bei der bischöflichen Kanzlei anmelden.

Solothurn, den 23. Juni 1931.

Die bischöfliche Kanzlei.

La retraite à Soleure.

La retraite française pour le clergé jurassien aura lieu au séminaire de Soleure du 21 au 25 septembre prochain.

Une liste des retraitants sera publiée plus tard. La présente annonce a pour but d'orienter dès à présent MM. les ecclésiastiques, afin qu'ils tiennent compte de cette date dans leurs arrangements de vacances.

Soleure, le 23 juin 1931.

La Chancellerie de l'Evêché.

Rigi-Klösterli. Für das Wallfahrtsfest Maria Heinsuchung, Donnerstag den 2. Juli, werden in Goldau und Vitznau am 1. Juli für Nachmittag und für die Morgenzüge am 2. Juli Pilgerbillete ausgegeben. Dieselben sind zur Rückfahrt gültig am 2. oder 3. Juli. Für eine Fahrt nach Rigi-Kulm wird auf Vorweisen der Pilgerbillete ebenfalls Ermässigung gewährt. Am Vorabend feierliche

Andacht mit Predigt und Segen. Am Feste hl. Messen von 5 1/2 Uhr an, Hauptgottesdienst um 9 1/2 Uhr mit Ehrenpredigt und feierl. Amt. Nachmittags 1 1/2 Uhr Schlussandacht mit feierlichem Segen.

Die Salzburger Hochschulwochen finden vom 3. bis 22. August 1931 statt. Es sind Kurse zu 8, 4 und 6 Stunden vorgesehen. Programm und Auskunft durch die Kanzlei der Salzburger Hochschulwochen in Salzburg, Franziskanergasse 2.

Man vergl. den Artikel „Die Salzburger Hochschulwochen“ (Nr. 15 der Kirchenztg. 1931), wo das Programm der Vorlesungen schon veröffentlicht wurde.



ALLES
FÜR
KIRCHE
UND
PRIESTER
STRÄSLE LUZERN
KIRCHENBEDARF
WEYSTR. 11, STADTHOFSTR. 15
LINKS BEI DER HOFKIRCHE
TELEPHON 33.18

Goll & Cie.
Orgelbaugeschäft
Aktiengesellschaft
LUZERN

im Schweizerischen Handelsregister
eingetragene

Fortsetzung
der durch Fried. Haas anno
1838 gegründeten
und durch Friedrich Goll sen
anno 1867

weitergeführten Orgelbaufirma
empfiehlt sich für
alle ins Orgelbaufach
einschlagenden Arbeiten wie
Neubauten, Umbauten,
Stimmungen Motoreinrichtungen
• Harmoniums •
Telephon 33.92.

Messweine
sowie
**Tisch- und
Flaschenweine**
in- und ausländischer Her-
kunft empfehlen:
**Weinhandlung A. G.
Eschenbach**
Telephon 4.26 Kt. Luzern

**Grüner
Gotthard-Serpentin**
schönstes Steinmaterial der Schweiz, eignet sich vorzüglich für
Innendekoration von Kirchen, speziell für **Chorab-
schlüsse, Kommunionbänke Ballustraden, Altäre,
Taufsteine** etc.
Mit Plänen Kostenberechnungen und Steinmuster dienen gerne
A. G. Serpentinwerke in Andermatt

CLICHÉS
ALLER ART LIEFERT **F. SCHWITTER**
BASLER CLICHÉ-FABRIK
ALLSCHWILERSTR. 46 BASEL TELEPHON 5645

Kurer, Schaedler & Cie.

in WIL (Kanton St. Gallen)

Kunstgewerbliche Anstalt,
Paramente, Vereinsfahnen,
kirchl. Gefässe und Geräte,
Kirchenteppeiche, Statuen,
Kreuzwege, Gemälde,
REPARATUREN

Offerten und Ansichts-Sendungen auf Wunsch zu Diensten.

**Innere Kirchen-
Einrichtung**

billig abzugeben: 2 Altäre,
1 Kanzel, Bänke, Kommunion-
bank, St. Josef- und Herz Jesu
Statuen, Leuchter, 2 kleine
Glocken. Auskunft unter Z. P.
456 bei der Expedition.

Englisch in 30 Stunden

geläufig sprechen lernt man nach
interessanter und leichtfass-
licher Methode durch brieflichen

Fern-Unterricht

mit Aufgaben-Korrektur.
Erfolg garantiert. 1000 Referenz
**Spezialschule für Englisch
„Rapid“ in Luzern Nr. 133**
Prospekte gegen Rückporto.



RASSEHUNDE

für alle Zwecke liefert
„DIANA“ Eisenberg-
Thür. 45 (Deutschl.)
August-Bebelstr. 8,
1a. Referenzen.

Es sucht Stelle eine
Haushälterin

die schon gedient hat, zu hochw.
geistl. Herrn. Zeugnisse zu Dien-
sten. Antritt sofort.

Franz Seiler, Kaplan, Stellen-
vermittlung des thurg. kathol.
Erziehungsvereins, Weinfelden.

Gesucht:

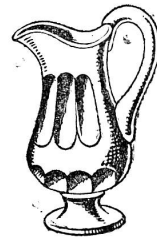
Hilfsmessmer

der nebenbei Haus- und Garten-
arbeiten zu verrichten versteht.
Anmeldung mit einer Empfehlung
des zuständigen Pfarramtes an
das kath. Pfarramt Schaffhausen.

Tochter

30 Jahre alt, erfahren in allen
Haus- und Gartenarbeiten, mit
besten Zeugnissen, sucht infolge
Resignation ihres bisherigen geist-
lichen Herrn selbständigen Posten
in geistliches Haus.

Adresse unter Z. Q. 460 zu er-
fragen bei der Expedition der
Kirchen-Zeitung.



Messkränchen u. Platten
in Glas und Metall,
Purifikationsgefässe
Hostiendosen
Weihwasserbecken
Weihwasserkessel
finden Sie in grosser Aus-
wahl preiswert bei

Anton Achermann
Kirchenartikel u. Devotionalien
LUZERN, St. Leodegar.

Messwein

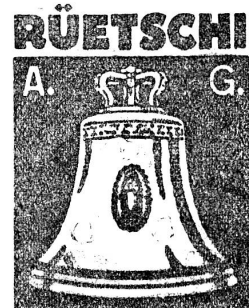
sowie in- und ausländische
Tisch- u. Flaschenweine
empfehlen

Gebrüder Nauer

Weinhandlung

Bremgarten

Beidigte Messweinelieferanten



★ AARAU ★

Schweiz. Glockengiesserei
bestehend seit dem
XIV. Jahrhundert



Emil Schäfer

Glasmaler

Basel

Grenzacherstr. 91. Tel. Birsig 6618

SPEZIALITÄT:

Kirchenfenster, Bleiverglasungen
Reparaturen alter Glasmalereien
Wappenscheiben

Wachswaren-Fabrik

Brogle's Söhne, Sisseln (Aargau)

gegründet 1856

Vertrauenshaus für

Altarkerzen

Osterkerzen, Kommunionkerzen.

EWIGLICHTÖL „Aeterna“, ruhig und sparsam brennend, Ewiglichtdochten, Ewiglichtgläser.

Weihrauch la. reinkörnig / Kerzen für „Immergrad“ in jeder Grösse.

Elektrische Kirchenglockenantriebe

mit oder ohne automatische Turmuhrsteuerung, liefert in bestbewährter Ausführung nach eigenem System

CARL MAIER & CIE.

Fabrik elektrischer Apparate u. Schalteranlagen

SCHAFFHAUSEN

Schweizer- u. Fremd-Weine

offen und in Flaschen

Fuchs & Co., Zug

1891 Beeidigte Messwein-Lieferanten 1903



Weihrauch

Weihrauchfass-Kohlen
Ewiglichtöl, Ewiglichtgläser, Ewiglichtdochte

beziehen Sie preiswert bei

G. Ulrich

Buch- und Devotionalien-Versand OLTEN
Klosterplatz Tel. 739.

Ob gesund

oder leidend...

„Kaffee Hag kann ich nicht nur jedem Gesunden, sondern insbesondere Herzleidenden und Nervösen aus vieljähriger eigener Erfahrung aufs Wärmste und Eindringlichste empfehlen. Sogar abends vor dem Schlafengehen kann er ohne Schaden getrunken werden.“

13269

Dr. W. in B.

Den hohen gesundheitlichen Wert der coffeinfreien Lebensweise sollten Sie sich zunutze machen. Kaffee Hag gewährt Ihnen uneingeschränkten Genuss echten, herrlichen Kaffees, aber ohne jede schädliche Coffeinreizwirkung.



MARMON & BLANK

Kirchliche Kunst-Werkstätten

WIL (Kt. St. Gallen)

empfehlen sich zur Ausführung kunstgewerblicher Arbeiten. — Altäre, Kanzeln, Statuen, Kreuzweg-Stationen, Chor- und Beichtstühle, Kommunionbänke, Altarkreuze, Primizkreuze, Betstühle etc. Religiösen Grabschmuck, Renovation und Restauration von Altären. Statuen und Gemälden. — Einbau diebessicherer Eisentabernakel. — Uebernahme ganzer Kirchen-Innenausstattungen und Renovationen. Höchste Auszeichnung, — Beste Referenzen! Ausführung der Arbeiten in unseren eigenen Werkstätten.

J. Maissen-Ulber / Chur (Hof)

Ed. Stiefvater's Nachfolger • Telephon 5.32

Spezialgeschäft

empfiehlt sich den H. H. Geistlichen als

zur Lieferung von

PRIESTERKLEIDERN

nach Mass mit Anprobe, wie Domherrentalarne, Soutanen Soutanellen, Gehröcke, Douillettes, Ueberzieher, etc. Birets, Cingulum, Colare und Kragen in Celluloid und Leinen zu vorteilhaften Preisen

Kirchl. Kunst-Werkstätte
Bau- und Möbelschreinerei

PAUL STICH

Kleinlützel

(Solothurn) Telephon 22
empfiehlt sich zur Ausführung kunstgewerblicher Arbeiten. — Altäre, Kanzeln, Chor- und Beichtstühle, Bestuhlungen, Portale, etc.

Der Sommer

die beste und billigste Zeit für
Kirchenfenster neu und Reparaturen
J. Süess von Büren
Schrenneng. 15, Telephon 32316, Zürich 3

Müller - Iten

Basel, Leimenstrasse 66
Paramenten und kirchliche Metallwaren, Leinen, Teppiche.